

Zu § 27 SGB X Tit. 3 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 27 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 27 SGB X Tit. 3 RdSchr. 81a – Subsidiarität

Neben der allgemeinen Subsidiarität des SGB X gegenüber Spezialvorschriften ([jetzt] § 37 SGB I) bestimmt § 27 Abs. 5 SGB X nochmals die Vorrangigkeit spezialrechtlicher Regelungen. Eine Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich dies aus einer besonderen Rechtsvorschrift ergibt. Es bedarf hierzu keines ausdrücklichen Verbotes, sondern es ist nach Wortlaut und Sinn einer Befristung zu entscheiden, ob die Frist als Ausschlussfrist absolut sein sollte oder wiedereinsatzfähig ist. Im Einzelnen ist die Frage, welche Frist absolut und welche wiedereinsatzfähig ist, umstritten. Nach der Rechtsprechung des BSG zählen zu den absoluten Fristen z. B. [jetzt] § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 KVLG 1989 ; § 72 Abs. 2 , § 81 Abs. 2 und 3 , § 88 Abs. 2 AFG ; . . . Gleiches gilt für [jetzt] § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 SGB V .